

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## RICHTLINIEN

### über den Vollzug von stationären Suchttherapien vom 8. April 2011

---

*Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht nach Art. 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:*

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und*
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.*

*Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung. Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.*

---

## **1. Grundsatz**

Der Vollzug einer stationären Suchttherapie erfolgt in staatlichen oder privaten Einrichtungen, die sich zur Einhaltung dieser Richtlinien und der gestützt darauf geforderten Standards verpflichten oder mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Das Konkordatssekretariat führt eine Liste der Einrichtungen aufgrund der Mitteilungen der Konkordatskantone.

## **2. Einrichtungen**

### **2.1. Entzugsstationen**

Illegale Suchtmittel, Methadon, Alkohol und nicht ärztlich verordnete Medikamente sind in der Regel vor der Aufnahme in die suchtherapeutische Einrichtung zu entziehen.

Der Entzug erfolgt grundsätzlich in einer dafür spezialisierten Einrichtung, die von den Krankenkassen anerkannt ist und für deren Leistungen sie aufkommen. Er kann in einem Untersuchungsgefängnis erfolgen, wenn die medizinische Betreuung und eine fachliche Beratung sichergestellt sind.

Sind die Eintrittsvoraussetzungen erfüllt, ist der direkte Eintritt in die suchtherapeutische Einrichtung möglich.

Die Entzugsstationen arbeiten bei der Suche der geeigneten suchtherapeutischen Einrichtung mit der Einweisungsbehörde zusammen und berücksichtigen die gesetzten Rahmenbedingungen.

## **2.2. Suchttherapeutische Einrichtungen**

### *a) Stationäre Einrichtungen*

Stationäre Einrichtungen haben einen durchgehenden 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten.

Die Tagesstruktur, die Beschäftigungsmöglichkeiten, die therapeutischen Angebote und die Freizeitgestaltung müssen aus einem schriftlichen Konzept hervorgehen. Rechte und Pflichten der Eingewiesenen werden in einer Hausordnung verbindlich geregelt.

### *b) Teilstationäre Einrichtungen; Familienplatzierungen*

Teilstationäre Einrichtungen weisen keine durchgehende Betreuung und gewöhnlich kein internes Arbeits- und Therapieangebot auf.

Einweisungen in solche Einrichtungen erfolgen in der Regel erst in einer späteren Therapiephase, wenn die Entwicklung der verurteilten Person eine Öffnung zulässt und die Wiedereingliederung mehr Freiheit und Verantwortung erfordert. Eine Einweisung kann auch im Rahmen einer Rückversetzung in den Massnahmenvollzug erfolgen.

Familienplatzierungen sind zulässig, wenn durch einen Fachbericht glaubhaft gemacht ist, dass Zustand und Situation der verurteilten Person eine solche Unterbringung erfordern.

### *c) Wohnexternat / Aussenwohngruppen*

Im Rahmen eines Stufenkonzepts kann der verurteilten Person der Übertritt in ein Wohnexternat bzw. eine Aussenwohngruppe bewilligt werden.

Der Aufenthalt im Wohnexternat bzw. in der Aussenwohngruppe im Rahmen des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs dauert vorerst längstens 6 Monate. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung der Massnahme dann noch nicht gegeben und kann erwartet werden, die Rückfallgefahr lasse sich durch die Weiterführung des Aufenthalts massgeblich senken, kann die Einweisungsbehörde auf Antrag der Einrichtung den Aufenthalt verlängern.

## **3. Therapieverlauf**

### **3.1. Allgemein**

Die Einweisungsbehörde bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst oder einer Suchtfachstelle die geeignete Einrichtung. Sie beauftragt die Einrichtung schriftlich mit dem Vollzug der strafrechtlichen Massnahme (Vollzugauftrag). Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden über den strafrechtlichen Status der eingewiesenen Person und die damit verbundenen Pflichten informiert sind und diesen nachkommen.

Der Vollzug ist auf Abstinenz ausgerichtet. Die Einhaltung der Abstinenz wird mit geeigneten Mitteln kontrolliert und dokumentiert. Vorbehalten bleiben ärztlich verschriebene Medikationen.

Der strafrechtliche Massnahmenvollzug im Ausland ist nicht möglich. Vorbehalten bleiben kurze therapeutisch begründete Auslandsaufenthalte der Gruppe, sofern die Einweisungsbehörde zustimmt<sup>1</sup>. Befindet sich eine zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilte Person bereits freiwillig in einer suchttherapeutischen Einrichtung im Ausland, wird der Vollzug der gerichtlichen Massnahme sistiert, bis die Person in die Schweiz zurückkehrt. Die Einweisungsbehörde kann die verurteilte Person zur Verhaftung ausschreiben. Sie entscheidet nach deren Rückkehr, ob die stationäre Therapie noch nötig ist.

---

<sup>1</sup> Die Einweisungsbehörde kann einem Auslandsaufenthalt zustimmen, wenn das ausländische Justizministerium einverstanden ist bzw. keine Einwendungen erhebt, keine Fluchtgefahr besteht, der Aufenthalt therapeutisch begründet ist, die notwendige Betreuung gewährleistet ist und dem einweisenden Kanton keine Mehrkosten entstehen.

### **3.2. Vollzugsplanung**

Die Richtlinien für die Vollzugsplanung werden sachgemäss angewendet.

Der Vollzugsplan beinhaltet insbesondere auch die Behandlungsziele, die Methoden und Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele und die Behandlungsphasen.

### **3.3. Arbeit**

Die Einrichtung bietet sinnvolle Arbeitsplätze an, welche der Eignung und der Neigung der eingewiesenen Person möglichst entsprechen und es erlauben, sie in einen Tagesablauf einzubinden.

Die eingewiesenen Personen sollen von ausgebildeten Berufsleuten angeleitet werden. Berufsabklärungen, Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten werden nötigenfalls unter Bezug von Fachleuten gefördert; die Einrichtung holt die dafür notwendigen Kostengutsprachen ein.

Die Einrichtung bezahlt der eingewiesenen Person für die Arbeitsleistung ein Entgelt<sup>2</sup>; ausgenommen ist die Verrichtung von Aufgaben im Rahmen des Therapieprozesses wie Mithilfe bei der Hausarbeit oder die Erledigung von Ämtli. Hat die Beschäftigung mehr agogischen als produktiven Inhalt, wird ein Taschengeld ausgerichtet.

Vor Aufnahme einer externen Beschäftigung ist die Zustimmung der Einweisungsbehörde einzuholen. Die Einrichtung stellt mit der eingewiesenen Person ein Budget auf. Die Einweisungsbehörde legt gestützt darauf die Kostenbeteiligung der eingewiesenen Person fest.

### **3.4. Stufenvollzug; Berichte**

Die Leitung der Einrichtung entscheidet über den Übertritt in eine nächste Therapiestufe. Institutionsexterne Aufenthalte zu Besinnungszwecken (Time-outs) und der Übertritt in eine Aussenwohngruppe erfordern die Bewilligung der Einweisungsbehörde und einen Platz in einer geeigneten Einrichtung.

Die Leitung der Einrichtung bestimmt im Rahmen des Konzepts den Zeitpunkt der Urlaubsgewährung. Dauert die Abwesenheit von der Institution länger als 48 Stunden, ist die Zustimmung der Einweisungsbehörde einzuholen.

Wenn möglich wird mit der eingewiesenen Person rechtzeitig eine Schuldensanierung eingeleitet; zumindest werden die Schulden erfasst. Rücklagen für die Abtragung der Schulden und für die Äufnung eines Startkapitals werden ausgewiesen.

Die Einrichtung stellt der Einweisungsbehörde in der Regel halbjährlich, in jedem Fall bei besonderen Ereignissen wie einem Therapieabbruch oder einer Flucht und vor dem Übertritt in eine Aussenwohngruppe oder vor anderen, wesentlichen Vollzugslockerungen einen schriftlichen Verlaufsbericht zu. Die Einweisungsbehörde kann jederzeit einen Verlaufsbericht verlangen. Die Berichte beschreiben den Verlauf im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich, die Erreichung der Massnahmenziele und die Entwicklung der eingewiesenen Person und nehmen zum Rückfallrisiko Stellung.

### **3.5. Versetzung; Flucht**

Erweist sich, dass sich die eingewiesene Person für den Vollzug in der Einrichtung nicht eignet oder verursacht ihr Verhalten derartige Schwierigkeiten, dass sie nicht mehr tragbar ist, beantragt die Einrichtung der Einweisungsbehörde unter Bekanntgabe der Gründe die Versetzung. Ist die Einweisungsbehörde nicht erreichbar und können Ordnung und Sicherheit mit internen Massnahmen wie Zimmereinschluss nicht aufrechterhalten werden, kann die Einrichtung die Polizei beiziehen und die vorläufige Unterbringung der eingewiesenen Person in einer Klinik oder einem Gefängnis verlangen. Die Einweisungsbehörde wird unverzüglich orientiert. Sie entscheidet sobald als möglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Anordnung.

---

<sup>2</sup> Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB).

Die Einrichtung meldet der Einweisungsbehörde sofort einen eigenmächtigen Abbruch der Therapie oder eine Flucht der eingewiesenen Person. Ist die Einweisungsbehörde nicht erreichbar, löst die Einrichtung die Fahndung bei der örtlichen Polizei aus.

Keht die eingewiesene Person nach einer Flucht selber in die Einrichtung zurück, wird die Einweisungsbehörde unverzüglich informiert und es wird gemeinsam über das weitere Vorgehen entschieden.

### **3.6. Sicherungsmassnahmen; Disziplinarwesen**

Die Leitung der Einrichtung kann Sicherungsmassnahmen wie Zimmereinschluss und Disziplinarmassnahmen anordnen, wenn:

- a) die eingewiesene Person Anstalten zur Flucht trifft, sich selbst oder Dritte gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung unmittelbar und schwer stört;
- b) schwer oder wiederholt vorsätzlich oder grobfahrlässig die Ordnung in der Einrichtung verletzt hat, namentlich durch Tätlichkeiten oder Drohungen gegen das Betreuungspersonal, gegen Mitbewohner oder Drittpersonen, Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen und Suchtmitteln, insbesondere von Waffen, Drogen und Alkohol;
- c) die internen Zuständigkeiten und das Verfahren schriftlich geregelt sind.

Im Übrigen werden die Richtlinien für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten sachgemäss angewendet.

Massnahmen und therapeutische Rituale, welche die Menschenwürde und das grundlegende Selbstbestimmungsrecht der eingewiesenen Person verletzen, sind verboten. Die Möglichkeit, mit der Einweisungsbehörde Kontakt aufzunehmen, muss jederzeit gewährleistet sein; der Briefverkehr mit Amtsstellen unterliegt keiner Kontrolle.

## **4. Entlassung / Verlängerung der Massnahme**

Die Einrichtung bereitet die bedingte Entlassung zusammen mit der eingewiesenen Person und dem zuständigen Bewährungsdienst vor und leitet die Nachbetreuung ein.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer der Massnahme sorgt die Einrichtung dafür, dass die eingewiesene Person die bedingte Entlassung beantragt. Wird die Verlängerung der Massnahme beantragt, ist das Gesuch wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Höchstdauer einzureichen. Die Einrichtung leitet das Gesuch mit einem Verlaufsbericht an die Einweisungsbehörde weiter.

Die Einrichtung regelt mit der nachbetreuenden Stelle die Verwendung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Nachbetreuung sind von der entlassenen Person oder deren Krankenkasse zu bezahlen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist ein begründetes Gesuch an die Einweisungsbehörde zu richten.

## **5. Kosten**

Die Einweisungsbehörde trägt die Kosten gemäss Leistungsvereinbarung bzw. soweit sie Kostengutsprache geleistet hat und soweit nicht die eingewiesene Person selbst, ihre Angehörigen, die Sozialhilfebehörde oder eine Versicherung Kosten zu übernehmen haben. Bei einem Massnahmeabbruch oder einer Entweichung wird die Tagespauschale für maximal sieben nachfolgende Tage übernommen.

Die mit der Tagespauschale verbundenen Leistungen und allfällige Nebenkosten werden gesondert ausgewiesen. In der Tagespauschale sind im Minimum die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie, Versicherungen, Verwaltungsaufwand, Arbeitsentgelt, Kurs- und Fahrtkosten, Kosten für therapeutisch begründete, längere Abwesenheiten von der Institution ("Ferien") sowie die Kosten für abstinenzorientierte Kontrollmassnahmen enthalten.

Sofern keine Nebenkostenpauschale vereinbart wurde, ist für sämtliche Kosten, die in der Tagespauschale nicht inbegriffen sind, vorgängig bei der zuständigen Stelle Kostengutsprache einzuholen, insbesondere bei Spitalaufenthalten sowie Arzt und Zahnarztbesuchen. Die Einrichtung macht solche Kosten bei der Versicherung der eingewiesenen Person oder bei der Sozialhilfebehörde rechtzeitig geltend und holt Gutsprache ein.

In der Aussenwohngruppe kommt die eingewiesene Person für ihren Lebensunterhalt mit ihrem Verdienst soweit möglich selber auf. Die Kosten für die Betreuung in der Aussenwohngruppe dürfen einen Drittel der Tagespauschale nicht überschreiten. Erachtet die Einrichtung im Hinblick auf die Wiedereingliederung besondere Aufwendungen als notwendig, ersucht sie bei der Einweisungsbehörde mit begründetem Antrag um Kostengutsprache.

## **6. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 7. April 2006 über den Vollzug von stationären Suchttherapien und werden ab 1. Mai 2011 angewendet.